



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 13. März 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. In der Schweiz sind dies beispielsweise die neolithischen und bronzezeitlichen Pfahlbauersiedlungen. Das Unterwasser-Kulturerbe ist aber zunehmend gefährdet, da Ufer und Gewässer immer stärker genutzt werden. Dem Kulturerbe in den Weltmeeren droht namentlich auch wegen Lücken im Rechtsschutz Gefahr. **Ein wirksamer Schutz des Kulturerbes unter Wasser vor Beeinträchtigung, Zerstörung und Plünderung lässt sich nur mit einem internationalen Abkommen herbeiführen.** Das Abkommen muss die Mitgliedstaaten verpflichten, den Schiffen unter ihrer Flagge und ihren Staatsangehörigen die Beeinträchtigung des Kulturerbes unter Wasser zu verbieten. Die UNESCO hat ein derartiges Abkommen am 2. November 2001 beschlossen. Es trat 2009 in Kraft.
- Der Bundesrat beantragt mit dieser Vorlage, die Genehmigung für einen Beitritt der Schweiz zu erteilen. **Die SP Schweiz unterstützt den Antrag des Bundesrats, dem Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes beizutreten, mit Nachdruck.** Dieses Übereinkommen ist ein wichtiges Instrument, um Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern und schafft völkerrechtlich verbindliche Regeln zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe. **Den beitretenden Staaten obliegt es, in ihrem eigenen Recht sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Übereinkommens erfüllt sind und die SP erwartet, dass die Schweiz alles dazu Notwendige unternimmt.**
- Die Schweiz hat bisher alle einschlägigen Übereinkommen der UNESCO unterzeichnet. Sie ist zudem beteiligt an der Umsetzung der Agenda 2030. Ziel 11.4 sieht eine Verstärkung der Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes der Welt vor. Mit einem Beitritt kann die Schweiz ihre Bemühungen gegen den illegalen Kulturgütertransfer ausweiten und die internationale Gemeinschaft im Kampf gegen kriminelle Organisationen unterstützen.

2. Weitere Bemerkungen zur konkreten Vorlage

- Das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes unterstellt das gesamte, seit mindestens 100 Jahren unter Wasser liegende Kulturerbe seinem Schutz, ohne qualitative Voraussetzungen. Das Übereinkommen ist auf alle Gewässer anwendbar. Es nimmt die im Seerechtsübereinkommen von 1982 nur generell umschriebenen Pflichten auf und konkretisiert diese. Es bringt eine Ergänzung, indem es einen Schutzmechanismus auch für das ausserhalb staatlicher Hoheitsgebiete unter dem Meer liegende Unterwasser-Kulturerbe schafft. Zwei Hauptgrundsätze für den Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe werden festgelegt: Es soll wenn immer möglich am Ort, wo es sich befindet, geschützt werden. Seine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist verboten.
- **Zentrale Bestimmungen des Abkommens:** Mit Artikel 14 sollen die Staaten verhindern, dass widerrechtlich erlangtes Unterwasser-Kulturerbe auf ihr Staatsgebiet eingeführt wird und dass mit ihm Handel getrieben wird. Artikel 15 und Artikel 16 verlangen Vorkehrungen gegen Tätigkeiten, die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind und den Grundsätzen des Übereinkommens widersprechen. Damit sind Zerstörung, Beeinträchtigung, Schädigung, Raub und Plünderung angesprochen. Die Staaten müssen Sanktionen gegen die Verletzung des von ihnen erlassenen Umsetzungsrechts und die Möglichkeit der Einziehung illegal beschafften Kulturguts vorsehen (Art. 17 und 18). Austausch von Informationen, Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Anstrengungen zur Förderung der Ausbildung in Unterwasserarchäologie gehören zu den weiteren Verpflichtungen, die ein Vertragsstaat eingetht (Art. 19–21).
- **Als Binnenstaat ist die Schweiz vom Übereinkommen auf zwei Ebenen betroffen:** auf nationaler Ebene in Bezug auf das Kulturerbe in Seen, Flüssen, Mooren und Quellen, auf internationaler Ebene in Bezug auf die von Schweizer Staatsangehörigen und von Schiffen unter Schweizer Flagge befahrene Hohe See sowie in Bezug auf die Rolle der Schweiz im internationalen Kulturgüterhandel. Auf beiden Ebenen erachten wir das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen als wichtig.
- Bei Erforschung und Konservierung von Artefakten unter Wasser besitzt die Schweiz internationales Renommee und kann Wesentliches beitragen zum Fachdiskurs, zu Good Practice und zur Gouvernanz. Mit einer Ratifizierung wird dieses Engagement vertieft. Auch dieser Aspekt spricht dafür, dass die Schweiz dem Übereinkommen beitrifft. Die Schweiz könnte zudem bilaterale oder regional multilaterale Regelungen zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in ihren Grenzseen treffen und die SP ist der Meinung, dass ein solcher Ansatz verfolgt werden sollte.

Ausdehnung auf Binnengewässer

- Artikel 28 des Übereinkommens sieht vor, dass jeder Vertragsstaat eine Zusatzklärung abzugeben hat, falls er die dem Übereinkommen als Anhang beigegebenen Regeln für Interventionen am Unterwasser-Kulturerbe auf seine Binnengewässer ausdehnen will. Die Regeln sind Bestandteil des Übereinkommens und befassen sich mit dem Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe. Sie schreiben den weltweit anerkannten Mindeststandard archäologischer Tätigkeit unter Wasser fest. **Der Bundesrat schlägt vor, die Erklärung gemäss Artikel 28 abzugeben und damit die Regeln auch für die schweizerischen Binnengewässer als anwendbar zu erklären. Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Erklärung gemäss Artikel 28 abzugeben, mit Nachdruck.**
- **Zudem sind wir der Meinung, dass es wichtig ist, dass dies zum Anlass genommen wird, die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit in der Schweiz anzustossen.** Auch in der Schweiz nimmt die Bedrohung der Unterwasserfundstellen durch Plünderung zu.

Anpassungen im Kulturgütertransfersgesetz

- Artikel 14–16 des Übereinkommens verpflichten die Vertragsstaaten, Massnahmen vorzusehen gegen die kommerzielle Verwertung von Unterwasser-Kulturerbe, das in Verletzung des

Übereinkommens gehoben wurde. Das schweizerische Recht setzt für das in den Binnengewässern liegende Kulturerbe die Verpflichtung mit Artikel 724 ZGB und den kantonalen Gesetzgebungen bereits um. Für das unter den Meeren liegende Kulturerbe soll die Regelung des Kulturgütertransfergesetzes übernommen werden. Zu diesem Zweck muss das Gesetz an zwei Stellen geändert werden: Im Ingress ist zu erwähnen, dass das Gesetz auch in Ausführung der Konvention zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes ergeht. Artikel 2 Absatz 1 definiert das Kulturgut. Diese Definition muss auf die Objekte des Unterwasser-Kulturerbes ausgedehnt werden. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung des Kulturgütertransfergesetzes.**

Anpassungen im Seeschiffahrtsgesetz

- Artikel 7–12 und 16 des Übereinkommens verpflichten die Mitgliedstaaten, den unter ihrer Flagge verkehrenden Schiffen Melde- und Unterlassungspflichten aufzuerlegen und ihnen die Beeinträchtigung von Unterwasser-Kulturerbe zu verbieten. Dies muss für die Schweiz im Seeschiffahrtsgesetz geregelt werden. Es wird vorgeschlagen, das Seeschiffahrtsgesetz um einen Titel zum Unterwasser-Kulturerbe zu ergänzen und in Artikel 124a die Verhaltenspflichten festzulegen. Besatzung und Passagieren von schweizerischen Seeschiffen wird verboten, Unterwasser-Kulturerbe zu beeinträchtigen. Es wird ihnen die Pflicht auferlegt, Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe oder Absichten, auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeiten durchzuführen, zu melden. Zur Sanktion von Beeinträchtigung und Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe wird ein neuer Abschnitt eingeführt mit Artikel 151a. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung des Seeschiffahrtsgesetzes.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz